



EINSCHREIBEN
Kanton St. Gallen
Departement des Innern, Rechtsdienst
Regierungsgebäude
9000 St. Gallen

Wil, 3. April 2018

Abstimmungsbeschwerde und aufsichtsrechtliche Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag von:

Junge Grüne Wil-Fürstenland, 9500 Wil (Beschwerdeführer Nr. 1) und

Simon Cappelli, Friedbergstr. 3, 9512 Rossrüti (Beschwerdeführer Nr. 2);

sowie in eigenem Namen (Beschwerdeführer Nr. 3);

erhebe ich hiermit **Abstimmungsbeschwerde** und erstatte **aufsichtsrechtliche Anzeige**

gegen:

Stadt Wil, Stadtrat, Marktgasse 58, 9500 Wil;

in Sachen:

Bericht und Antrag an das Stadtparlament betreffend Kündigung des Schulvertrags mit der Stiftung Schule St. Katharina.

1. Sachverhalt

- 1.1. Die Beschwerdeführenden haben am 25. Februar 2016 beim Departement des Innern (nachfolgend DI) eine Abstimmungsbeschwerde und eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Beschlüsse des Stadtparlaments Wil vom 11. Februar 2016 betreffend «Projekt Schule 2020 / Parteiwechsel beim Schulvertrag / Nachtrag I zum Schulvertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina» eingereicht. Das DI hielt in seiner Entscheidung vom 6. Februar 2017 fest, dass auf die Abstimmungsbeschwerde nicht einzutreten sei und weigerte sich, die aufsichtsrechtliche Anzeige zu prüfen. Die Beschwerdeführenden haben den Entscheid des DI beim Verwaltungsgericht angefochten. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist hängig und die Beschlüsse des Stadtparlaments vom 11. Februar 2016 sind bislang nicht in Kraft getreten.
- 1.2. Aufgrund des oben erwähnten Beschwerdeverfahrens ist das DI über den komplexen Sachverhalt sowie die rechtliche Problemstellung hinsichtlich der Mädchensekundarschule St. Katharina (genannt Kathi) orientiert und verfügt über die entsprechenden Akten. Es sei insbesondere auf die Beschwerdeergänzung vom 13. März 2017 zuhanden des Verwaltungsgerichts verwiesen. Auf eine erneute Zustellung dieser Akten und eine Wiederholung der dortigen Ausführungen wird verzichtet.
- 1.3. Am Samstag, 17. März 2018, wurde den Mitgliedern des Stadtparlaments Wil eine Vorlage mit der Überschrift «Kündigung des Schulvertrags mit der Stiftung Schule St. Katharina» zugestellt¹. Darin unterbreitet der Stadtrat dem Stadtparlament folgenden Antrag:

1. Der Schulvertrag zwischen der Stiftung Schule St. Katharina und der Stadt Wil vom 30. Oktober 1996 ist auf Ende Juli 2023 zu kündigen, sofern bis Ende Juli 2018 kein neuer rechtskräftiger Vertrag vorliegt.

2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1. gemäss Art. 7 lit. b der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 dem fakultativen Referendum untersteht.

2. Anträge

- 2.1. Die Beschlussfassung des Stadtparlaments über den Antrag Ziff. 1 des Stadtrates sei zu untersagen; eventualiter sei ein zustimmender Beschluss des Stadtparlaments über den Antrag Ziff. 1 aufzuheben und die Durchführung des fakultativen Referendums sowie einer allfälligen Volksabstimmung über diesen Antrag sei zu untersagen; subeventualiter sei das Abstimmungsergebnis aufzuheben.
- 2.2. Die Beschwerde resp. Anzeige sei dringlich zu behandeln.
- 2.3. Auf die Erhebung amtlicher Kosten und eines Kostenvorschusses sei zu verzichten.

¹ Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 7. März 2018.

3. Begründung: Bemerkungen zur Wahl des Rechtsmittels

- 3.1. Mit der vorliegenden Eingabe wird eine Verletzung der politischen Rechte (Art. 34 BV²) gerügt. Im Beschwerdeverfahren betreffend «Nachtrag I zum Schulvertrag», derzeit hängig vor dem Verwaltungsgericht, ist unter anderem strittig, mit welchem Rechtsmittel im Kanton St. Gallen eine solche Rüge geltend gemacht werden kann. Die Auffassung der Beschwerdeführer, wonach Art. 164 GG³ das richtige Rechtsmittel darstellt, wurde durch das DI weder bestätigt noch verneint⁴. Im Folgenden gehen die Beschwerdeführer daher weiterhin von dieser Rechtsauffassung aus⁵.
- 3.2. Sollte das DI den Standpunkt vertreten, dass die Voraussetzungen für eine Beschwerde nach Art. 164 GG nicht erfüllt sind, wäre die vorliegende Eingabe von Amtes wegen als Beschwerde nach Art. 163 GG zu prüfen, denn aufgrund von Art. 88 Abs. 2 BGG⁶ muss gegen eine Verletzung der politischen Rechte zwingend ein Rechtsmittel gegeben sein. Sollte das DI gleichwohl verneinen, dass gegen die angefochtenen Anträge bzw. Beschlüsse ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wäre die Eingabe subsidiär als aufsichtsrechtliche Anzeige nach Art. 162 GG zu behandeln.

4. Begründung: Beschwerdelegitimation

- 4.1. Die Erhebung einer Abstimmungsbeschwerde nach Art. 164 GG setzt voraus, dass die Beschwerdeführenden in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind.
- 4.2. Die Beschwerdeführer Nr. 2 und Nr. 3 sind in der politischen Gemeinde Wil stimmberechtigt. Ihre Legitimation steht daher ausser Frage. Bei den Beschwerdeführenden Nr. 1 handelt es sich um eine politische Partei, die als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB⁷ über eine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch über keine Stimmberechtigung verfügt. Dennoch können auch die Beschwerdeführenden Nr. 1 eine Legitimation vorweisen, weil mit der vorliegenden Beschwerde eine Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht wird. Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts sind politische Parteien in Stimmrechtssachen zur Beschwerdeführung legitimiert⁸. Art. 164 GG ist mit Rücksicht auf diese Rechtsprechung und in Nachachtung von Art. 88 Abs. 2 BGG bundesrechtskonform auszulegen. Da den Beschwerdeführern in der vorliegenden Streitsache der Rechtsweg ans Bundesgericht offen steht, darf das DI die Beschwerdelegitimation nicht enger fassen, als das Bundesgericht dies tun würde.
- 4.3. Zu Erhebung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige gemäss Art. 162 GG ist jedermann befugt. Es bedarf dafür keiner besonderen Legitimation.

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, Stand 1. Januar 2018.

³ Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen, sGS 151.2, Stand 1. September 2017.

⁴ Entscheid des DI vom 6. Februar 2017, Erwägungen.

⁵ Zur Begründung: Beschwerdeergänzung vom 13. März 2017, Abschnitt 9.1.

⁶ Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110, Stand 1. Januar 2018.

⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210, Stand 1. Januar 2018.

⁸ BGE 134 I 172, E. 1.3.1; BGE 139 I 195, E. 1.4; Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2012, Rz. 1363 f., m.w.H.

5. Begründung: Fristwahrung

- 5.1. Gemäss Art. 164 Abs. 3 GG ist die Abstimmungsbeschwerde innert vierzehn Tagen seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung, einzureichen.
- 5.2. Vorliegend wird als Beschwerdegrund eine Beeinträchtigung der freien politischen Willensbildung und somit eine Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten der Stadt Wil geltend gemacht. Anlass dafür sind die verwirrende und unsinnige Formulierung des angefochtenen Antrages Ziff. 1 sowie das Fehlen wesentlicher Informationen zu den bestehenden Rechtsverhältnissen zwischen der Stadt Wil, dem Kloster St. Katharina und der Stiftung Schule St. Katharina. Der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 soll gemäss Antrag Ziff. 2 den Stimmberechtigten der Stadt Wil zum fakultativen Referendum unterbreitet werden. Aufgrund der grossen schulpolitischen Bedeutung der seit Jahrzehnten andauernden Kathi-Diskussion besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass von den Stimmberechtigten oder aus der Mitte des Parlaments (Art. 14 GO⁹) das Referendum gegen eine vermeintliche «Kündigung des Schulvertrags mit der Stiftung Schule St. Katharina» ergriffen würde. Doch selbst wenn es nicht zu einer Volksabstimmung käme, würden die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzt, da bereits der Entscheid, ob ein fakultatives Referendum ergriffen werden soll, ein Akt der politischen Willensbildung ist. Jeder Beschluss, der dem fakultativen Referendum unterstand, gilt als direktdemokratisch legitimiert; ein nicht ergriffenes Referendum stellt eine «stillschweigende Volksabstimmung» dar. Deshalb tangiert auch ein fakultatives Referendum die politischen Rechte der Stimmberechtigten.
- 5.3. Nach Auffassung der Beschwerdeführer wäre eine Beeinträchtigung der freien politischen Willensbildung der Stimmberechtigten erst dann tatsächlich gegeben, wenn das Parlament den Anträgen des Stadtrates zustimmen würde und folglich das fakultative Referendum stattfände. *Dato* kann lediglich von einer *drohenden Beeinträchtigung* der politischen Willensbildung gesprochen werden, die durch das Stadtparlament noch abgewendet werden könnte. *Nota bene* wäre das Stadtparlament aufgrund des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 BV) dazu verpflichtet, die Zustimmung zum angefochtenen, rechtswidrigen Antrag des Stadtrates zu verweigern oder auf die Vorlage gar nicht erst einzutreten. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 9 BV) dürfen sich die Stimmberechtigten darauf verlassen, dass das Stadtparlament rechtmässig handelt. Demnach wäre erst mit der unrechtmässigen Zustimmung des Stadtparlaments zu den strittigen Anträgen ein Grund für eine Abstimmungsbeschwerde gegeben, denn erst dann käme es tatsächlich zu einer Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten.
- 5.4. In seiner Entscheid vom 6. Februar 2017 vertrat das DI indes die Auffassung, dass die Stimmberechtigten einen rechtswidrigen Beschluss des Stadtparlaments bereits aufgrund eines rechtswidrigen Antrages des Stadtrates antizipieren müssen. Bereits der rechtswidrige Antrag an das Parlament soll demnach einen Beschwerdegrund im Sinne von Art. 164 GG darstellen. Das DI verlangt von den Stimmberechtigten, dass sie dem Stadtparlament misstrauen und gegen einen Parlamentsbeschluss, der ihre politischen Rechte verletzen könnte, präventiv ein Rechtsmittel ergreifen. Dies haben die Beschwerdeführer im Ver-

⁹ Gemeindeordnung der Stadt Wil vom 28. Februar 2016, sRS 111.1.

fahren betreffend «Nachtrag I zum Schulvertrag» nicht getan, weshalb das DI auf ihre damalige Beschwerde nicht eingetreten ist mit der Begründung, sie sei verspätet¹⁰.

- 5.5. Die erwähnte Rechtsprechung des DI ist nach Ansicht der Beschwerdeführenden absurd und willkürlich. Weil die Beurteilung des Beschwerdeentscheids vom 6. Februar 2017 durch das Verwaltungsgericht noch aussteht, sehen sich die Beschwerdeführenden allerdings gezwungen, sich im vorliegenden Fall nach dieser strittigen Rechtsprechung des DI zu richten und den Antrag des Stadtrates vom 7. März 2018 präventiv anzufechten. Der Antrag des Stadtrates stellt der Rechtsauffassung des DI zufolge einen Beschwerdegrund im Sinne von Art. 164 Abs. 3 GG dar.
- 5.6. Der Beschwerdeführer Nr. 3 erhielt den Bericht und Antrag am des Stadtrates am Samstag, 17. März 2018 per Post zugestellt und hat am Sonntag, 18. März 2018, von dessen Inhalt Kenntnis genommen. Am Montag, 19. März 2018, hat er die Beschwerdeführer Nr. 1 und Nr. 2 darüber informiert¹¹. Der vierzehnte Tag der Beschwerdefrist fiel somit für den Beschwerdeführer Nr. 3 auf den Ostersonntag, 1. April 2018, und für die Beschwerdeführer Nr. 1 und Nr. 2 auf den Ostermontag, 2. April 2018. Gemäss Art. 142 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 30 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 VRP sowie Art. 165 GG endet eine Beschwerdefrist, deren letzter Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen Feiertag fällt, am nächsten Werktag. Mit der *dato* erfolgenden Übergabe der vorliegenden Beschwerde an eine schweizerische Poststelle ist die Frist gewahrt.
- 5.7. Die aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss Art. 162 GG ist an keine Frist gebunden.

6. Begründung: Vollmacht

- 6.1. Gemäss Art. 10 VRP i.V.m. Art. 58 Abs. 1 VRP und Art. 165 GG können die Beschwerdeführer einen Rechtsvertreter bezeichnen, welcher sich auf Verlangen der Beschwerdeinstanz durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat.
- 6.2. Im Beschwerdeverfahren betreffend «Nachtrag I zum Schulvertrag» haben die Beschwerdeführer Nr. 1 und Nr. 2 dem Beschwerdeführer Nr. 3 am 28./30. Januar 2017 eine schriftliche Vollmacht zur Rechtsvertretung ausgestellt. Für das vorliegende Verfahren erfolgte die Bevollmächtigung bislang nur informell. Eine Vollmachtsurkunde würde auf Verlangen des DI umgehend nachgereicht.

7. Begründung: Materielles

- 7.1. Es ist unklar, welche Rechtswirkungen der Stadtrat mit dem angefochtenen Antrag Ziff. 1 herbeiführen will und welche Rechtswirkungen im Falle der Zustimmung des Stadtparlaments resp. der Stimmberechtigten tatsächlich eintreten würden. Ein «Schulvertrag zwischen der Stiftung Schule St. Katharina und der Stadt Wil vom 30. Oktober 1996» existiert nämlich nicht. Vielmehr bestehen in Bezug auf das Kathi zwei verschiedene Rechtsverhältnisse:

¹⁰ Entscheid des DI vom 6. Februar 2017, E. 2.3.

¹¹ E-Mail des Beschwerdeführers Nr. 1 vom 19. März 2018.

a) Einerseits existiert ein formeller Vertrag «zwischen dem Kloster St. Katharina und der politischen Gemeinde Wil über die Führung einer Mädchensekundarschule durch das Kloster St. Katharina» vom 30. Oktober 1996 (sRS 211.2). Dieser Vertrag wurde vom Kloster im Jahr 2012 gebrochen, indem die Schule St. Katharina in eine privatrechtliche Stiftung überführt wurde. Gemäss Ziff. 11 des Vertrages hätte das Kloster die Schule an die Stadt Wil übergeben müssen. Die Auslagerung in eine andere Rechtsträgerschaft war eindeutig unzulässig¹². Mit den Parlamentsbeschlüssen von 11. Februar 2016 sollte der faktische, vom Kloster einseitig herbeigeführte Parteiwechsel nachträglich legitimiert werden, indem die Stiftung Schule St. Katharina anstelle des Klosters in den Vertrag eintritt. Infolge der Abstimmungsbeschwerde vom 25. Februar 2016 sind diese Beschlüsse jedoch nicht in Kraft getreten¹³. Vertragspartner der Stadt Wil ist daher weiterhin das Kloster St. Katharina. Zwar wird der Vertrag seit Anfang 2012 nicht mehr erfüllt, doch ist nicht auszuschliessen, dass die Stadt Wil daraus noch Ansprüche ableiten könnte.

b) Andererseits ist zwischen der Stadt Wil und der Stiftung Schule St. Katharina ein faktisches Vertragsverhältnis entstanden, indem die Stiftung ab 2012 das Kathi führte und die Stadt Wil hierfür Schulgeldzahlungen ausrichtete. Für dieses Vertragsverhältnis existiert keinerlei formelle Rechtsgrundlage; die Stadt Wil hätte es längst auflösen müssen resp. gar nie eingehen dürfen. Da kein förmlicher Vertrag besteht, fehlt auch die Grundlage für eine Kündigung. Eine Kündigung ist ein rechtsgestaltender Akt. Die Auflösung des vorliegenden Vertragsverhältnisses wäre hingegen ein reiner Rechtsanwendungs- bzw. Feststellungsakt, welcher in die Kompetenz und Verantwortung des Stadtrates fällt. Der Stadtrat hätte festzustellen, dass für Schulgeldzahlungen an die Stiftung Schule St. Katharina keine Rechtsgrundlage besteht, und müsste diese Zahlungen folglich auf den nächstmöglichen zumutbaren Termin beenden. Eine förmliche Kündigung durch das Stadtparlament oder die Stimmberechtigten ist weder nötig noch möglich.

7.2. Eine fundierte, klärende Darstellung der Vertragssituation findet sich im Bericht und Antrag des Stadtrates vom 7. März 2018 nicht ansatzweise. Aufgrund der unpräzisen und banalisierenden Ausführungen des Stadtrates können die Adressaten der Vorlage deren Zweck und Bedeutung nicht erkennen. Es bestehen mindestens vier Möglichkeiten, wie die Mitglieder des Stadtparlaments und die Stimmberechtigten den Antrag Ziff. 1 interpretieren könnten:

a) Der formelle Vertrag zwischen der Stadt Wil und dem Kloster St. Katharina vom 30. Oktober 1996 soll gekündigt werden.

b) Das faktische Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Wil und der Stiftung Schule St. Katharina soll aufgelöst werden.

c) Beide erwähnten Rechtsverhältnisse sollen aufgelöst werden.

d) Die Gutheissung des Antrags hat keine Rechtswirkung, weil der angeblich zu kündigende Vertrag gar nicht existiert.

¹² Zur Begründung: Beschwerdeergänzung vom 13. März 2017, Abschnitt 7.1.

¹³ Dies wird im Schreiben des DI vom 18. Mai 2016 ausdrücklich bestätigt.

- 7.3. Angesichts dieser unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten sowie der fehlenden Entscheidungsgrundlagen ist eine freie politische Willensbildung ganz offensichtlich unmöglich. Der Antrag würde im Falle eines Referendums die politischen Rechte der Stimmberechtigten (Art. 34 BV) verletzen und er ist überdies unvereinbar mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 5 Abs. 1 sowie Abs. 3 BV).
- 7.4. Als ob mit der beantragten Kündigung eines inexistenten Vertrages noch nicht genug Unklarheit geschaffen wäre, stiftet der Stadtrat mit dem Nebensatz «sofern bis Ende Juli 2018 kein neuer rechtskräftiger Vertrag vorliegt» noch zusätzliche Verwirrung. Der Sinn dieser Formulierung ist schleierhaft. Dass bis Ende Juli 2018 ein neuer rechtskräftiger Schulvertrag vorliegt, kann bereits heute mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wie der Stadtrat im Abschnitt 3 des Berichts selber darlegt. Die Stadt Wil hat noch nicht einmal die Rahmenbedingungen eines künftigen Schulvertrages geklärt, geschweige denn einen Vertragsentwurf ausgearbeitet. Der Stadtrat könnte seinen Antrag also ebenso gut unter den Vorbehalt «sofern bis Ende Juli 2018 kein schwarzer Schnee gefallen ist» stellen. Die Formulierung ist absolut sinn- und zwecklos und damit willkürlich (Verletzung von Art. 9 BV). Im Übrigen ist höchst fraglich, ob es - falls der zu kündigende Vertrag existieren würde - zulässig wäre, die Kündigung an eine Bedingung zu knüpfen. Das Kündigungsrecht ist ein Gestaltungsrecht und als solches prinzipiell bedingungsfeindlich.

8. Begründung: Dringlichkeit (Antrag Ziff. 2.2.)

- 8.1. In der Entscheidung vom 6. Februar 2017 hielt das DI den Beschwerdeführern vor, dass sie mit der damaligen Abstimmungsbeschwerde nicht bis zur Beschlussfassung des Stadtparlaments hätten zuwarten dürfen, sondern den Bericht und Antrag des Stadtrates umgehend hätten anfechten müssen (vgl. Ziff. 5.4). Die vom DI verlangte, frühzeitige Anfechtung macht nur Sinn unter der Prämisse, dass das DI in einem solchen Fall auch umgehend die nötigen Anordnungen trifft. Andernfalls gäbe es keinen Grund für eine derart enge Auslegung des Fristenfordernisses von Art. 164 Abs. 3 GG. Wenn das DI von den Beschwerdeführern verlangt, noch vor der Beschlussfassung durch das Stadtparlament tätig zu werden, muss es dies konsequenterweise auch selber tun. Die Dringlichkeit der vorliegenden Beschwerde ergibt sich somit unmittelbar aus der Argumentation des DI in der Entscheidung vom 6. Februar 2017.
- 8.2. Im Übrigen wirft die Beschwerde in materieller Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten auf. Ein Blick in die Rechtssammlung der Stadt Wil¹⁴ genügt, um zu verifizieren, dass der im stadträtlichen Antrag Ziff. 1 erwähnte Vertrag nicht existiert und die Beschwerde somit gutzuheissen ist.

9. Begründung: Kostenbegehren (Antrag Ziff. 2.3.)

- 9.1. Gemäss Art. 97 VRP kann die Rechtsmittelbehörde auf Kostenvorschüsse und auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten, wenn es die Umstände rechtfertigen. Ausseramtliche Kosten werden bei Abstimmungsbeschwerden in der Regel ohnehin nicht entschädigt (Art. 98 Abs. 3 lit. c VRP).

¹⁴ <<http://www.stadtwil.ch/de/polver/verwaltung/rechtssammlung/>>.

- 9.2. Aufgrund der besonderen Umstände ist ein Verzicht auf die Kostenerhebung vorliegend gerechtfertigt. Zum einen dient die Beschwerde dem Schutz der politischen Rechte aller Stimmberechtigten der Stadt Wil. Die Beschwerdeführer verfolgen somit keine privaten, sondern öffentliche Interessen. Zum anderen richten die Beschwerdeführer ihr Vorgehen nach den Ausführungen des DI im Beschwerdeentscheid vom 6. Februar 2017. Mit ihrem Antrag Ziff. 2.3. wollen sie sicherstellen, dass dieses Vorgehen für sie nicht zu finanziellen Nachteilen führt. Ihren Anspruch auf Schadloshaltung stützen die Beschwerdeführer auf Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 9 BV.
- 9.3. Der Verzicht auf einen Kostenvorschuss ist im Übrigen auch aus verfahrensökonomischen Gründen angezeigt, denn der Nachweis, dass die Beschwerde begründet ist, kann sofort erbracht werden (vgl. Ziff. 8.2.).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Koller

Akten:

- Bericht und Antrag des Stadtrates an das Stadtparlament Wil vom 7. März 2018 betreffend «Kündigung des Schulvertrags mit der Stiftung Schule St. Katharina»
- E-Mail des Beschwerdeführers Nr. 1 vom 19. März 2018 (VERTRAULICH, Beleg für die Fristeinholung, nur für das DI bestimmt)
- Akten zum Beschwerdeverfahren betreffend «Projekt Schule 2020 / Parteiwechsel beim Schulvertrag / Nachtrag I zum Schulvertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina» (auf die erneute Zustellung wird verzichtet, vgl. Ziff. 1.2)